

Protokollauszug vom

13.07.2022

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Antrag an den Stadtrat von Winterthur für die Unterstützung des Winterthurer Taxigewerbes; Ablehnung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.403-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Gesuch von A. Fehr, zu Handen der Taxikommission der Stadt Winterthur, vom 3. Juni 2022 um einen teilweisen Erlass der Gebühr für die Taxikonzession für das Jahr 2022 aufgrund der weiterhin angespannten Lage in der Taxibranche sowie der Erhöhung der Treibstoffpreise wird abgelehnt.

2. Das Antwortschreiben an Herrn A. Fehr, zuhanden der Taxikommission der Stadt Winterthur, wird gemäss Anhang genehmigt.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4. Mitteilung an: A. Fehr, Präsident Taxikommission der Stadt Winterthur, Neubrunn 710, 8488 Turbenthal (samt angehängtem Schreiben, gegen Empfangsbestätigung); Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Verwaltungspolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 ersucht der Präsident der Taxikommission, A. Fehr, um einen mindestens 50 %-igen Erlass der Gebühr für die Taxikonzession für das Jahr 2022.

2. Begründung des Gesuchs

Begründet wird das Gesuch einerseits damit, dass die Lage in der Taxibranche weiterhin angespannt sei und andererseits damit, dass die Treibstoffpreise in unbekannte Höhen geklettert seien, was die Lage zusätzlich erschwere.

3. Bisherige Anträge der Taxikommission auf Gebührenerlass

Aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus konnten an verschiedenen Orten durch Gebührenzahlungen an die Stadt abzugeltenden Leistungen von dieser nicht erbracht oder vom Leistungsempfänger nicht in Anspruch genommen werden. Der Stadtrat hat sich mit Beschluss SR.20.554-1 vom 2. September 2020 dieser Problematik angenommen. Gestützt auf diesen Beschluss hat der Stadtrat dem Gesuch der Taxikommission Winterthur um eine Reduktion der Standplatzgebühr für die Taxis im Jahr 2020 stattgegeben und die Standplatzgebühren für die Dauer von 2,5 Monaten infolge indirekter Betroffenheit um 60 Prozent reduziert.

Vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2021 wurden die Standplatzgebühren auf einer erneut Gesuch der Taxikommission Winterthur hin mit Beschluss SR.21.308-2 des Stadtrates vom 2. Juni 2021 um 50 % reduziert. In zeitlicher Hinsicht wurde dieser Teilerlasses an die (Teil-)Schliessung der Gastronomiebetriebe gekoppelt, in der Annahme, dass diese Schliessung wesentlichen Anteil an den Umsatzeinbussen des Taxigewerbes hat. Mit Aufhebung der Einschränkungen für einen Gastronomiebetrieb per 31. Mai 2021 in Innenräumen endete daher auch der Teilerlass.

3. Erwägungen neues Gesuch

Per 17. Februar 2022 wurden vom Bundesrat sämtliche Corona Massnahmen aufgehoben. Damit fielen die seitens Stadt gewährten Erleichterungen für die Gastronomie dahin. Analog dazu müssen auch die Erleichterungen für die Taxibetriebe spätestens auf dieses Datum hin aufgehoben werden, nachdem bereits im Jahre 2021 der Teilerlasses der Gebühren für Taxistandplätze an die Schliessung der Gastronomiebetriebe gekoppelt worden war.

Gebührenerlasse (ganz oder teilweise) sind nur bei Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen möglich (Art. 51 Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur). Generelle Gebührenerlassgesuche für ganze Wirtschaftszweige unter der Berufung auf eine allgemeine schwierige Wirtschaftslage können keine Berücksichtigung finden. Sie stellen keinen wichtigen Grund im Sinne der Gebührenordnung dar. Dies nur schon deshalb, da die städtischen Verwaltungsbehörden und insbesondere die Bewilligungsbehörde ansonsten einzelne Branchen gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmenden in ungerechtfertigter Weise bevorzugen würde.

Der ebenfalls im Antrag aufgeführte momentane Anstieg von Treibstoffpreisen stellt ebenso keinen wichtigen Grund für einen Gebührenerlass gemäss Art. 51. Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur dar. Da auch weitere Wirtschaftszweige von der Erhöhung der Treibstoffpreise (wenn auch teilweise in indirekter Art und Weise) betroffen sind, würde ein Gebührenlass aus diesem Grund ebenso eine Bevorzugung einer einzelnen Branche gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmenden darstellen.

Entsprechend ist das Gesuch von A. Fehr, Taxikommission der Stadt Winterthur abzuweisen.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Anhang:

Antwortschreiben Stadtrat

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7 8403 Winterthur

> Taxikommission Stadt Winterthur Herrn A. Fehr, Präsident Neubrunn 710 8488 Turbenthal

13. Juli 2022 SR.22.403-2

Ihr Gesuch um Reduktion der Gebühren für die Taxikonzessionen

Sehr geehrter Herr Fehr

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 haben Sie im Namen der Taxikommission um einen Erlass der Gebühr für die Taxikonzessionen für das Jahr 2022 gebeten. Sie begründen dies mit der weiterhin angespannten Lage in der Taxibranche sowie der Erhöhung der Treibstoffpreise.

Der Winterthurer Stadtrat ist sich der Wichtigkeit und der aktuellen Herausforderungen der Taxibranche bewusst. Während der ganzen Corona-Zeit hat der Winterthurer Stadtrat zahlreiche Massnahmen zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Auflagen getroffen. So gewährte er im Jahre 2020 und 2021 dem Taxigewerbe Gebührenerlasse.

Im Februar 2022 sind sämtliche Corona-Massnahmen aufgehoben worden. Damit fehlt es an der Begründung für ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen, weshalb die regulären Kriterien für Unterstützungsmassnahmen, im vorliegenden Fall für Gebührenerlasse, beizuziehen sind. Gebührenerlasse (ganz oder teilweise) sind bei Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen möglich (Art. 51 Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur). Generelle Gebührenerlassgesuche für ganze Wirtschaftszweige unter Berufung auf eine allgemein schwierige Wirtschaftslage können keine Berücksichtigung finden. Sie stellen keinen wichtigen Grund im Sinne der Gebührenordnung dar. Dies nur schon deshalb, da die städtischen Verwaltungsbehörden und insbesondere die Bewilligungsbehörde ansonsten einzelne Branchen gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmenden in ungerechtfertigter Weise bevorzugen würde.

Auch der momentane Anstieg von Treibstoffpreisen stellt keinen wichtigen Grund für einen Gebührenerlass gemäss Art. 51. Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur dar. Auch weitere Wirtschaftszweige sind von der Erhöhung der Treibstoffpreise (wenn auch teilweise in indirekter Art und Weise) betroffen. Ein Gebührenlass aus diesem Grund wäre daher ebenso eine Bevorzugung einzelner Branche gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmenden.

Ihr Gesuch um Reduktion der Gebühren für die Taxikonzessionen Seite 2

Es tut uns leid, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können. Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und wünschen Ihnen und den Taxifahrenden weiterhin alles Gute.

Freundliche Grüsse Im Namen des Stadtrates

Michael Künzle Stadtpräsident Ansgar Simon Stadtschreiber

Beilage:

1. Stadtratsbeschluss